

wird. Irreführung des SSD ist in den Augen der sowjet-zonalen Machthaber ein Verbrechen und stellt Boykott-hetze im Sinne des Artikels 6 der Verfassung dar. Dies stellt das Bezirksgericht in Potsdam in dem Urteil gegen Schmalisch vom 22. Dezember 1952 fest. Schmalisch, der Verbindung zum SSD besaß, hatte Berichte und Unter-lagen übergeben, die nicht der Wahrheit entsprachen. Er wurde zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt.

DOKUMENT 25

St.Ks. 285/52

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den Arbeiter

Klaus Schmalisch,

geboren am 20. Januar 1934 in Berlin,
wohnhaft in Berlin SO 36, Reichenberger Str. 155,
wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der
DDR i. V. mit Abschnitt II Artikel III A II der K.D. 38

wurde in der öffentlichen Sitzung des 1. Strafsenats des
Bezirksgerichts Potsdam vom 22. Dezember 1952,
an der teilgenommen haben:

Oberrichter Schröter	als Vorsitzender,
Otmar Lutz	als Schöffe,
Ewald Sommer	als Schöffe,
Staatsanwalt Michael	als Vertreter der Bezirks- staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Littfin	als Schriftführer der Ge- schäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6
der Verfassung der Deutschen Demokratischen Repu-
blik in Verbindung mit Abschn. II Artikel III A III der
Kontr. Dir. 38 zu einer Zuchthausstrafe von 3 — drei —
Jahren verurteilt.

Gegen ihn werden die Sühnmaßnahmen aus Artikel IX
der Kontr. Direktive 38 Ziffer 3/9 angewandt mit der Be-
schränkung der Ziff. 7 auf 5 Jahre.

Die U.-Haft wird in voller Höhe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Gründe:

Der 18jährige Angeklagte hat von 1940 bis 1944 die
Volksschule in Berlin besucht. 1944 kam er durch die fa-
schistische Jugendorganisation „Deutsches Jungvolk“
in ein Lager nach Österreich, wo er im Lager an dem
Unterricht teilnahm. 1947 hat er seine Schulzeit beendet
und wurde mit noch anderen Jugendlichen aus dem
Lager in Österreich, welches unter englischer Militär-
verwaltung stand, nach Berlin zu seinen Eltern zurück-
gesandt. Seit dieser Zeit wohnt er bei seinen Eltern in
Westberlin.

.....
.....

Im Januar 1952 war der Angeklagte in Haft genom-
men worden, da er bei einer Schlägerei im demokra-
tischen Sektor von Berlin mit anwesend war, sich jedoch
nicht daran beteiligt hatte. Er wurde mit noch einem
anderen Kollegen 4 Wochen in Untersuchungshaft ge-
halten, bis der Fall geklärt war. Bei einer dieser Ver-
nehmungen wurde angeblich sein Kollege mißhandelt
und der Angeklagte faßte den Entschluß, zu beweisen,
daß unfähige Elemente bei den Sicherheitsorganen der
Deutschen Demokratischen Republik und dem demo-
kratischen Sektor Berlins wären.

.....
.....

Der Angeklagte fertigte nun ein Notizbuch an, in
welchem er irreführende Berichte eintrug.

.....
.....

Daß die Irreführung der Sicherheitsorgane ein Ver-
brechen darstellt, wußte nach eigenem Eingeständnis
der Angeklagte. Er führte dies jedoch trotzdem aus.
Der Angeklagte hat durch seine Handlung die Unter-
suchungsorgane der DDR irreführt und diese da-
durch von ihren Aufgaben abgelenkt.

.....
.....

Durch die Untersuchungen mußte ein größerer Apparat
in Bewegung gesetzt werden, welcher sich dadurch nicht
mit den anderen Aufgaben beschäftigen konnte. Dies
bedeutet eine Boykottierung der Sicherheitsorgane der
Deutschen Demokratischen Republik und ist somit Boy-
kotttetze im Sinne des Artikels 6 der Verfassung der
DDR.

.....
.....

Durch die falschen Angaben hat der Angeklagte gleich-
zeitig tendenziöse Gerüchte verbreitet, welche den
Frieden des deutschen Volkes gefährden. Er hat da-
durch ein falsches Bild von der wirklichen Lage gegeben.
Daß diese Handlungen eine Schädigung der Deutschen
Demokratischen Republik bedeuten, war sich der An-
geklagte bewußt. Er hat daher objektiv und subjektiv
den Tatbestand des Artikels 6 der Verfassung der DDR
sowie der Kontr. Direktive 38 erfüllt und ist zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung war zu berücksichtigen, daß
der Angeklagte noch sehr jung ist und infolge seiner
Erziehung in dem faschistischen Lager und durch Lesen
westlicher Schundliteratur beeinflusst wurde. Das Gericht
kam daher bei der Berücksichtigung der Schwere der
Tat zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche es
für ausreichend, jedoch als erforderlich hielt.

Die Sühnmaßnahmen aus Kontr. Direktive 38 Art. IX
wurden gegen den Angeklagten angewandt und ihm
bekannt gegeben. Von einer Vermögenseinziehung wurde
Abstand genommen. Die Berufsbeschränkung nach
Ziff. 7 wurde auf 5 Jahre festgesetzt.

Die U.-Haft wurde dem Angeklagten voll angerechnet,
da er diese nicht mutwillig verlängert hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Sommer gez. Lutz gez. Schröter

*

Die von jedem Spitzel eingehenden Meldungen werden
von den Dienststellen des SSD gesammelt und ausge-
wertet. Sie bilden die Grundlage für neue Verfolgungen
der in den Meldungen benannten Personen. Art und In-
halt der Meldungen zeigen, wie weit ein unmenschliches
System die in seinem Gebiet wohnenden Menschen zu
Werkzeugen der staatlichen Willkür herabzuwürdigen
vermag.

Durch die ständige Mißachtung der Freiheit der Person,
durch willkürliche Freiheitsentziehungen, durch ge-
heime Überwachungen nach dem sowjetischen Grund-
satz: „Hinter jedem ein Aufpasser!“ und durch privile-
giertes Denunziantentum wird die Bevölkerung der So-
wjetzone in einem Zustand dauernder Angst gehalten.
Diese Unsicherheit ist die Grundlage, auf der die Herr-
schaft einer kleinen Parteilique gegen den Willen der
Bevölkerung aufrechterhalten wird. Die folgenden Vor-
gänge aus einer Originalakte des SSD in Bitterfeld zei-
gen die Ausmaße und Auswirkungen des Spitzelun-
wesens in Fällen, in denen ein Spitzel sich bemüht, die
erhaltenen Aufträge zur Zufriedenheit des SSD auszu-
führen.